

# one culture.

## Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

UBM Development AG versteht Corporate Governance als gesamtheitliches Konzept im Kontext einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung sowie der damit verbundenen umfassenden Kontrolle. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens und seiner Beschäftigten eng zusammen und befinden sich in ständiger Evaluierung und Abstimmung hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des UBM-Konzerns. Ein stetiger Dialog mit den relevanten Interessengruppen schafft Vertrauen, auch für das unternehmerische Handeln, und legt damit die Basis für eine zukunftsfähige Unternehmensentwicklung. Ein zentrales Anliegen von UBM ist es, die Standards einer verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmensführung fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Der UBM-Konzern hat sich im August 2016 mit einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex bekannt. Gemäß § 267b UGB hat UBM als börsennotiertes Mutterunternehmen einen Corporate-Governance-Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen. Da dem UBM-Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich die notwendigen Angaben auf die in § 243c UGB angeführten und an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate-Governance-Berichts eingefügten Angaben beschränken.

Am 22. August 2016 wurden die Aktien von UBM in den prime market, das Premium-Segment der Wiener Börse, aufgenommen. Zuvor notierten die UBM-Aktien im Segment standard market continuous. Damit verpflichtete sich UBM auch formal zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien.

UBM bekennt sich – unter Hinweis auf die im nachstehenden Comply-or-Explain-Katalog angeführten Abweichungen – zur Einhaltung der im Österreichischen Corporate Governance Kodex festgelegten Verhaltensregeln und sieht darin eine wesentliche Voraussetzung für verantwortungsbewusste

Unternehmensführung. Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance veröffentlichte Österreichische Corporate Governance Kodex ist auf der Internetseite des Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) verfügbar und öffentlich zugänglich.

Dieser Corporate-Governance-Bericht wird als Teil des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ubm-development.com](http://www.ubm-development.com) im Submenü Investor Relations/ Finanzberichte oder Corporate Governance veröffentlicht.

Entsprechend der Regel 36 des Corporate Governance Kodex führte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017 eine Selbstevaluierung in Form der Aussendung eines Fragebogens durch, der sich vor allem mit der Effizienz des Aufsichtsrats sowie seiner Organisation und Arbeitsweise auseinandersetzte. Die ausgewerteten Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat diskutiert.

## Comply-or-Explain-Katalog

**C-Regel 27:** Die Remuneration von Vorstandsmitgliedern besteht aus fixen und variablen Komponenten. Die variable Komponente orientiert sich ausschließlich am EBT eines Geschäftsjahres. Es gibt keine nicht-finanziellen Kriterien, die maßgeblich für die Höhe der variablen Vergütung sind. Damit soll dem Gedanken der Objektivierung und klaren Nachvollziehbarkeit Rechnung getragen werden.

**C-Regel 27a:** Die Vorstandsverträge sehen derzeit keine ausdrückliche Regelung vor, wonach Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags abgelten. Ebenso ist derzeit nicht vorgesehen, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist. Die Vorstandsverträge enthalten keine Regelungen, wonach im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft berücksichtigt

## corporate.governance.codex.

werden sollen. Bei Abschluss der bestehenden Vorstandsverträge stand die Einhaltung der Regel 27a des Österreichischen Corporate Governance Kodex noch nicht im Vordergrund. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde auch beim neu abgeschlossenen Vorstandsvertrag des Finanzvorstands auf eine solche Regelung verzichtet.

**C-Regel 38:** Das Anforderungsprofil und die Grundlagen des Besetzungsverfahrens für Vorstandsmitglieder werden anlassbezogen definiert. Der Aufsichtsrat definiert im Fall einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds ein jeweiliges Anforderungsprofil, wobei hier in erster Linie auf die Qualifikation, Erfahrung und Kenntnis des Geschäftsfelds des Kandidaten besonderes Augenmerk gelegt wird. Auf ein formal definiertes Besetzungsverfahren und ein allgemeines Anforderungsprofil wird im Interesse der Gesellschaft verzichtet. Dies könnte Kandidaten, trotz herausragender Qualifikationen und hervorragender Kenntnis des Geschäftsfelds, von der Bestellung zum Vorstandsmitglied ausschließen.

**C-Regel 39:** Die Einrichtung eines Dringlichkeitsausschusses erscheint sowohl im Hinblick auf die homogene Geschäftstätigkeit, wie sie UBM Development AG ausübt, als auch im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erforderlich. Zur Entscheidung in dringenden Fällen wird die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen genutzt.

**C-Regel 49:** Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, wird gesetzeskonform vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Veröffentlichung von Gegenstand und Entgelt wird jedoch aufgrund der damit zusammenhängenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht vorgenommen. Im Übrigen enthält der Anhang zum Konzernabschluss von UBM Development AG Angaben zu sog. „related party transactions“ (Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen), in welchen die Entgelte für Leistungen von Unternehmen angeführt werden, an denen Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat von UBM

Development AG eine Organfunktion wahrnehmen und/oder beteiligt sind.

Im Dezember 2017 hatte UBM den Comply-or-Explain-Katalog verkürzt, da nunmehr auch C-Regel 18 (Interne Revision als Stabsstelle bei UBM) und C-Regel 83 (externe Risikoprüfung durch den Abschlussprüfer) eingehalten werden.

### Mitglieder des Vorstands

**Mag. Thomas G. Winkler** wurde 1963 in Salzburg, Österreich, geboren. Er schloss im Jahr 1985 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg, Österreich, ab und erwarb 1987 den Master of Laws (LL.M.) an der University of Cape Town, Südafrika. Nach dem Studium begann er seine Laufbahn bei der Erste Bank AG (vormals Girozentrale), ab 1990 war er Prokurist, Leiter Investor Relations und Unternehmenssprecher bei der Maculan Holding AG. In den Jahren 1996 bis 1998 übernahm er die Position des Vizepräsidenten und Leiters Sonderprojekte bei der Magna (Europe) Holding AG. Von 1998 bis 2001 war er als Leiter des Zentralbereichs Investor Relations bei der Deutschen Telekom AG in Bonn tätig und wechselte anschließend zu T-Mobile International AG & Co. KG, wo er als Mitglied des Vorstands für den Bereich Finanzen verantwortlich zeichnete. Im Zeitraum 2007 bis 2009 war Thomas G. Winkler als selbstständiger Berater in der Wirtschaftsmetropole London tätig. Von 2010 bis 2013 übernahm er die Position des Finanzvorstands der Lenzing AG. Von 2012 bis April 2015 war er zusätzlich im Aufsichtsrat der ÖIAG Österreichische Industrieholding AG tätig, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender. Ebenfalls bis April 2015 war er Vorsitzender des Audit Committee und unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats der Bashneft JSOC, Russland. Seit 2014 ist er als Senior Advisory Board Member bei Minsait (zuvor Indra Business Consulting), Spanien, tätig. Mit 1. Juni 2016 übernahm Thomas G. Winkler den Vorstandsvorsitz von UBM Development AG. Er ist als Vorstandsvorsitzender und CEO verantwortlich für Strategy, Investor Relations & Communications, Transactions & Market Research, Legal & Compliance, Human Resources und Mergers & Acquisitions.

**DI Martin Löcker** wurde 1976 in Leoben, Österreich, geboren. Er schloss 2000 das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens/Bauwesens an der Technischen Universität Graz, Österreich, ab und erwarb 2005 einen postgraduellen Abschluss in Immobilienökonomie an der European Business School in München, Deutschland. 2001 trat er in den Dienst der PORR-Gruppe und ihrer Tochtergesellschaft UBM AG, wo er für Projekte in Österreich, Frankreich und Deutschland verantwortlich war. Außerdem hat er seit 2007 Führungspositionen bei UBM AG und ihrer Tochterfirma Münchner Grund inne. Seit dem 1. März 2009 ist er Mitglied des Vorstands. Gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands ist Martin Löcker verantwortlich für Project Acquisition Controlling, Operational Project Controlling, Business Development Austria, Technical Competences, Green Building CSR & Work Safety, Quality Management & Integriertes Managementsystem.

**Dipl.-Ök. Patric Thate** wurde 1973 in Bergisch Gladbach, Deutschland, geboren. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Wuppertal und Nottingham startete er 1999 seine Karriere bei der in Bonn ansässigen Deutschen Telekom, wo er bis Ende 2010 in diversen Führungspositionen im Finanzbereich tätig war. Danach leitete er bis 2015 als Vice President Global Finance den gesamten Finanzbereich der Lenzing AG, Österreich. Darüber hinaus war Patric Thate an internationalen Kapitalmarkttransaktionen maßgeblich beteiligt, unter anderem beim Re-IPO der Lenzing AG. Zuletzt war Patric Thate Leiter Finanzen und Mitglied des Executive Committee bei UBM Development AG. Seit 1. Juli 2017 ist er Finanzvorstand von UBM und für die Bereiche Financial Controlling & Reporting, Accounting & Consolidation, Treasury, Tax, IT und Insurance verantwortlich.

**DI Claus Stadler** legte mit Wirkung zum 31. August 2017 sein Mandat als Vorstandsmitglied von UBM zurück und ist seitdem Generalbevollmächtigter von UBM Development AG. Er wurde 1970 in Vöcklabruck, Österreich, geboren. 1997 schloss er das Studium der Architektur an der Technischen Universität Wien, Österreich, ab. Er trat 1998 in den Dienst der PORR Gruppe und

war hier für Projekte in Österreich, Deutschland, Kroatien und Rumänien verantwortlich. In den Jahren 2005 bis 2011 arbeitete er für die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), von 2008 bis 2011 als Geschäftsführer der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Werbecenter GmbH sowie verschiedener Projektgesellschaften. 2012 wurde er Geschäftsführer der Strauss & Partner Development GmbH. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand umfasste sein Aufgabengebiet die Immobilienentwicklung (Research und Bewertung, Planung und Architektur, Projektmanagement, Projektsteuerung) für Österreich sowie IT und Qualitätsmanagement.

**Mag. Michael Wurzinger** legte mit Wirkung zum 31. Oktober 2017 sein Mandat als Vorstandsmitglied von UBM zurück. Er wurde 1971 in Salzburg, Österreich, geboren. Er schloss 1997 das Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck, Österreich, ab. 2006 wurde er Member der Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS). Nach dem Studium begann er 1997 seine Laufbahn bei der Constantia Privatbank AG, ab 2004 als Leiter des Immobilien Asset Management und der Projektentwicklung für Österreich. 2006 wurde er zudem Mitglied des Direktoriums der Bank. Von 2008 bis 2010 war er Mitglied des Vorstands und COO der Immofinanz AG. 2011 wechselte er als Sprecher der Geschäftsführung zur PORR Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH (heute Strauss & Partner Development GmbH). Im Jänner 2015 erfolgte seine Bestellung zum Mitglied des Vorstands von UBM Development AG. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand war er verantwortlich für Vermarktung und Verkauf der Immobilien, Asset Management und Recht.

## Vorstand

Gemäß § 6 der Satzung von UBM besteht der Vorstand aus zwei bis sechs Mitgliedern. Von 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2017 bestand der Vorstand aus vier, von 1. Juli 2017 bis 31. August 2017 aus fünf, von 1. September bis 31. Oktober aus vier und seit 1. November 2017 aus drei Personen. Der Aufsichtsrat

kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (jeweils für höchstens fünf Jahre) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Zur Vornahme der in § 95 Abs. 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs. 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen

(§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen.

UBM wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten; mit gesetzlichen Einschränkungen kann UBM auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden. Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Die nachstehende Auflistung zeigt die Mitglieder des Vorstands, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer erstmaligen Bestellung und das voraussichtliche Ende ihrer Mandatsperiode. Der Vorstand setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 aus folgenden Personen zusammen:

#### Mitglieder des Vorstands

| Name                   | Geburtsdatum | Position              | Mitglied seit | bestellt bis/ausgeschieden per* |
|------------------------|--------------|-----------------------|---------------|---------------------------------|
| Mag. Thomas G. Winkler | 24.6.1963    | Vorstandsvorsitzender | 1.6.2016      | 31.5.2019                       |
| DI Martin Löcker       | 13.3.1976    | Vorstandsmitglied     | 1.3.2009      | 31.12.2020                      |
| Dipl.-Ök. Patric Thate | 25.5.1973    | Vorstandsmitglied     | 1.7.2017      | 30.6.2020                       |
| DI Claus Stadler       | 4.7.1970     | Vorstandsmitglied     | 29.5.2015     | 31.8.2017*                      |
| Mag. Michael Wurzinger | 9.4.1971     | Vorstandsmitglied     | 15.1.2015     | 31.10.2017*                     |

**Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften:**

Mag. Thomas G. Winkler ist als Senior Advisory Board Member bei Minsait by Indra Business Consulting S.L.U. (Spanien) tätig.

DI Claus Stadler ist bei BauWelt Handels-Aktiengesellschaft als Mitglied im Aufsichtsrat tätig.

Die Vorstandsmitglieder DI Martin Löcker und Dipl.-Ök. Patric Thate üben keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften aus.

Mag. Michael Wurzinger übte bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand ebenfalls keine derartige Funktion aus.

**Leitungs- und Aufsichtsmandate bei wesentlichen Tochtergesellschaften:**

DI Claus Stadler war bis 31. August 2017 auch Geschäftsführer bei Strauss & Partner Development GmbH. DI Martin Löcker ist Prokurist bei UBM hotels Management GmbH.

Die Vorstandsmitglieder Mag. Thomas G. Winkler, Dipl.-Ök. Patric Thate und Mag. Michael Wurzinger nahmen keine Leitungs- und Aufsichtsmandate in wesentlichen Tochtergesellschaften wahr.

**Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat von UBM setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitglieder an. Gemäß § 9 der Satzung von UBM beträgt die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder mindestens drei und höchstens zwölf. Im Jahr 2017 bestand der Aufsichtsrat von UBM aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich vier weiterer

Mitglieder, welche vom Betriebsrat als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt wurden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig. Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.

Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichts-

ratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Fall von zwei Stellvertretern wird vom Aufsichtsrat die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenhei-

ten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – abzugeben.

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs. 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich, eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2017 fünf ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.

Nach den Vorschriften der Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen,

wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.

#### Personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die nachstehende Auflistung zeigt die im Geschäftsjahr 2017 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer ersten Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats sowie das voraussichtliche Ende ihrer Amtsperiode.

#### Mitglieder des Aufsichtsrats

| Name                                             | Geburtsdatum | Position                     | Mitglied seit | bestellt bis     |
|--------------------------------------------------|--------------|------------------------------|---------------|------------------|
| Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS <sup>1</sup> | 27.11.1960   | Vorsitzender                 | 14.4.2011     | HV 2019          |
| DI Iris Ortner <sup>2</sup>                      | 31.8.1974    | Stellvertretende Vorsitzende | 14.4.2011     | HV 2019          |
| MMag. Christian B. Maier <sup>5</sup>            | 9.1.1966     | Mitglied                     | 3.5.2013      | HV 2019          |
| DI Klaus Ortner <sup>3</sup>                     | 26.6.1944    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2019          |
| Dr. Ludwig Steinbauer <sup>5</sup>               | 26.10.1965   | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2019          |
| Mag. Paul Unterluggauer                          | 28.4.1967    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2019          |
| Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas <sup>5</sup>       | 10.7.1954    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2019          |
| Dr. Susanne Weiss <sup>5</sup>                   | 15.4.1961    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2019          |
| Martin Kudlicska                                 | 14.2.1972    | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>4</sup> |
| Günter Schnötzing                                | 20.8.1973    | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>4</sup> |
| Hannes Muster                                    | 28.11.1967   | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>4</sup> |
| Johann Kaller                                    | 6.1.1955     | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>4</sup> |

<sup>1</sup> Ing. Karl-Heinz Strauss war von 27.2.2013 bis 18.9.2014 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und ist seit 18.9.2014 Vorsitzender des Aufsichtsrats.

<sup>2</sup> DI Iris Ortner ist seit 18.9.2014 stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und war bereits von 2.7.2003 bis 5.5.2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

<sup>3</sup> DI Klaus Ortner war bereits von 18.3.2000 bis 14.5.2014 Mitglied des Aufsichtsrats.

<sup>4</sup> gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG am 30.6.2016 vom Betriebsrat entsandt

<sup>5</sup> unabhängiges Mitglied, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist (C-Regel 54)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft übten zum 31. Dezember 2017 jeweils folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften aus:

### Funktionen des Aufsichtsrats

| Name                                | Gesellschaft                           | Funktion                                         |
|-------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS | DATAx HandelsgmbH                      | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH         | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | Kapsch Aktiengesellschaft <sup>1</sup> | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | PORR Bau GmbH                          | Vorsitzender des Aufsichtsrats                   |
|                                     | PORR Deutschland GmbH                  | Vorsitzender des Aufsichtsrats                   |
|                                     | PORR SUISSE AG                         | Verwaltungspräsident                             |
|                                     | TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft        | Vorsitzender des Aufsichtsrats                   |
|                                     | PORR Construction Holding GmbH         | Vorsitzender des Aufsichtsrats                   |
| DI Iris Ortner                      | ELIN GmbH                              | Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats   |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                   | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | TKT Engineering Sp. z o.o. (Polen)     | Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats   |
| MMag. Christian B. Maier            | PORR Bau GmbH                          | Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats |
|                                     | Rath Aktiengesellschaft <sup>1</sup>   | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft        | Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats |
|                                     | Raiffeisenbank Aichfeld eGen           | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | PORR Construction Holding GmbH         | Aufsichtsratsmitglied                            |
| DI Klaus Ortner                     | ELIN GmbH                              | Vorsitzender des Aufsichtsrats                   |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                   | Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats |
| Dr. Ludwig Steinbauer               | -                                      | -                                                |
| Mag. Paul Unterluggauer             | -                                      | -                                                |
| Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas       | PORR AG <sup>1</sup>                   | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | SDN Beteiligungs GmbH                  | Aufsichtsratsmitglied                            |
| Dr. Susanne Weiss                   | ROFA AG                                | Vorsitzende des Aufsichtsrats                    |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                   | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | Schattdecor AG                         | Aufsichtsratsmitglied                            |
|                                     | Wacker Chemie AG <sup>1</sup>          | Aufsichtsratsmitglied                            |
| Martin Kudlicska                    | -                                      | -                                                |
| Günter Schnötzinger                 | -                                      | -                                                |
| Hannes Muster                       | -                                      | -                                                |
| Johann Kaller                       | -                                      | -                                                |

<sup>1</sup> börsennotiert

### Leitlinien für die Unabhängigkeit

C-Regel 53 des Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Auf dieser Grundlage legt der Aufsichtsrat von UBM die Kriterien der Unabhängigkeit, welche auf der Website von UBM öffentlich zugänglich sind, wie folgt fest:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter von UBM oder eines Tochterunternehmens von UBM.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied unterhält und unterhielt im letzten Jahr zu UBM oder einem Tochterunternehmen von UBM kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern; Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesen Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

- c) Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer von UBM oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- d) Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied von UBM Aufsichtsratsmitglied ist.
- e) Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- f) Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds von UBM oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten a) bis e) beschriebenen Position befinden.

Nach diesen Kriterien haben sich die Aufsichtsratsmitglieder Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), MMag. Christian B. Maier, Dr. Ludwig Steinbauer, Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas und Dr. Susanne Weiss als unabhängig erklärt.

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden kann. Zur Unterstützung und effizienten Behandlung von komplexen Sachverhalten waren im Geschäftsjahr 2017 folgende drei Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet:

**Prüfungsausschuss:** Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören (i) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit,

(ii) die Überwachung der Wirksamkeit des unternehmensweiten internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, (iii) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in den Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) veröffentlicht werden, (iv) die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für UBM erbrachten zusätzlichen Leistungen (es gelten Art 5 der VO (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB), (v) die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei, (vi) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, (vii) die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, und (viii) die Durchführung des Verfahrens für die Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat (es gilt Art 16 der VO (EU) Nr. 537/2014).

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2017 vier Sitzungen ab. Am 5. April 2017 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 unter Beiziehung der Abschlussprüfer statt. In derselben Sitzung befasste sich

der Aufsichtsrat mit der Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017. In der unter Beiziehung der Abschlussprüfer stattfindenden Prüfungsausschusssitzung am 20. September 2017 befasste sich der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfungsrechtsänderungsgesetz, dem internen Revisionssystem der Gesellschaft sowie der Prüfungsplanung von Einzel- und Konzernabschluss. Am 30. November 2017 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß Regel 81a des Österreichischen Corporate Governance Kodex ohne Beisein des Vorstands statt, in welcher die Prüfungsplanung, die Prüfungsschwerpunkte und die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-) Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss erörtert wurden. In der Sitzung vom 6. Dezember 2017 befasste sich der Prüfungsausschuss mit dem Risikomanagement und mit dem Bericht der Innenrevision über den Revisionsplan.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner, MMag. Christian B. Maier (Finanzexperte) und Dr. Susanne Weiss.

**Nominierungsausschuss:** Dem Nominierungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu: (i) Vorbereitung von Vorstandsbestellungen inklusive Nachfolgeplanung: Der Nominierungsausschuss hat vor Bestellung von Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage das jeweils erforderliche Anforderungsprofil für den Vorstand zu definieren und die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats vorzubereiten; (ii) Erstellung von Wahlvorschlägen zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat: Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der Planung der Besetzung von Aufsichtsratsmandanten. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat Besetzungsvorschläge, welche aufgrund eines Beschlusses des Gesamtaufsichtsrats der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen sind. Bei Besetzungsvor-

schlagen ist auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld von UBM fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Der Nominierungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2017 eine Sitzung ab. In der Sitzung am 25. Juni 2017 wurde der Vorstandswechsel erörtert und Dipl.-Ök. Patric Thate als neuer CFO bestellt. Zudem wurde beschlossen, die Vorstandsmandate von DI Claus Stadler und Mag. Michael Wurzinger nicht zu verlängern. Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern: Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner und Dr. Susanne Weiss.

**Vergütungsausschuss:** Dem Vergütungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu: (i) Befassung mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, insbesondere Festlegung der Grundsätze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung eines Kriterienkatalogs für variable Vergütungsbestandteile im Sinne der Regeln 27, 27a und 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex; (ii) Überprüfung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen; (iii) Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder.

Im Jahr 2017 tagte der Vergütungsausschuss einmal. In der Sitzung am 15. März 2017 wurde die variable/erfolgsbezogene Vergütung der Vorstandsmitglieder thematisiert. Der Vergütungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner und Dr. Susanne Weiss (Vergütungsexpertin).

## Frauenförderung

UBM arbeitet verstärkt daran, den Frauenanteil in ihrer Organisation zu heben. Im Vergleich zu anderen Unternehmen der Immobilienbranche schneidet UBM konzernweit per 31. Dezember 2017 mit fünfzehn Frauen (per 31. Dezember 2016: elf) in leitenden Positionen (Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Prokuristen von UBM Development AG sowie bei wesentlichen Tochtergesellschaften) positiv ab. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine wesentliche Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen.

Als nachhaltig wirtschaftender Konzern orientiert sich UBM an gesellschaftsrelevanten Themen wie der Chancengleichheit am Arbeitsplatz. Um die nachhaltige Verankerung der Chancengleichheit herzustellen, liegt der Fokus von UBM im Führungskräfte-Recruiting sowie in der Belegschaft besonders auf der Suche nach geeigneten Kandidatinnen. Im Jahr 2017 waren von den konzernweit 35 neu eingestellten Mitarbeitern 17 Frauen und 18 Männer (exkl. Hotelmitarbeiter). Es bestehen keine Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen bei gleicher Tätigkeit und gleicher Ausbildung. Bereits bei den Stellenausschreibungen werden Frauen konkret angesprochen. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, bietet das Unternehmen konzernweit durch eine Gleitzeitregelung flexible Arbeitszeiten an.

UBM setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung aller Beschäftigten ein. Das Unternehmen behandelt seine Mitarbeiter gleich – ohne Differenzierung nach Geschlecht, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion oder Alter. Jeder Form von Diskriminierung wird entschieden entgegengetreten.

Weiterführende Informationen sind im gesonderten nicht finanziellen Bericht zu finden, der die gesetzlichen Anforderungen gemäß §243b UGB iVm §267a UGB erfüllt. Dieser wird im Mai 2018 veröffentlicht.

### **Diversitätskonzept im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat verfolgt hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein gesondertes Diversitätskonzept. UBM arbeitet verstärkt daran, den Anteil der weiblichen Mitarbeiter in leitenden Positionen zu erhöhen. Zudem erfolgt bei Mitarbeitern – unabhängig von Funktion und Ebene – keinerlei Differenzierung nach Geschlecht, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion oder Alter. Vor diesem Hintergrund hält der Aufsichtsrat die Festlegung von Diversitätszielen bei einem Kontrollorgan für nicht zweckmäßig und zielführend. Bildungs- und Berufshintergrund spielen insoweit eine wesentliche Rolle, als die jeweilige, für ein Aufsichtsratsmandat in Frage kommende Person in der Lage sein muss, das Mandat auch optimal auszuüben. Diese Voraussetzungen werden ebenfalls nicht abstrakt im Vorhinein definiert, sondern vielmehr in dem jeweiligen konkreten Fall individuell beurteilt. Bei der Vorbereitung von entsprechenden Vorschlägen an die Hauptversammlung sind daher ausschließlich die

Kompetenz und der konkrete Bedarf in der jeweiligen Besetzungssituation ausschlaggebend. Dasselbe gilt nach Auffassung des Aufsichtsrats auch für die Besetzung des Vorstands.

### **Vergütungsbericht**

#### **Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Die Vergütung des Vorstands von UBM setzt sich aus erfolgsunabhängigen (Fixum, Pensionskassa/Mitarbeitervorsorge), erfolgsbezogenen Komponenten (variabler Leistungsbonus), Einmalzahlungen und Abfindungen für ausscheidende Vorstandsmitglieder zusammen.

**Fixbezüge:** Die Höhe des Fixbezugs des jeweiligen Vorstands richtet sich nach dem Verantwortungsbereich gemäß Geschäftsverteilungsplan. Für etwaige Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Fixum wird als erfolgsunabhängige Grundvergütung monatlich anteilig als Gehalt ausgezahlt. Die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich Nebenleistungen in Form von Sachbezügen (Dienstwagennutzung, Telefon, Reisekosten), die allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zustehen.

**Variable/erfolgsbezogene Vergütung:** Für den Vorstandsvorsitzenden beträgt der Maximalwert für den variablen Leistungsbonus 2,5% vom EBT, maximal jedoch € 300.000,00 brutto jährlich. Erreicht oder überschreitet dieses Ergebnis den mit dem Vergütungsausschuss definierten Betrag, so steht dem Vorstandsvorsitzenden der Maximalbetrag des variablen Leistungsbonus zu. Liegt das Ergebnis unter dem definierten Betrag, so steht ein aliquoter Anteil zu.

Die Vorstandsmitglieder DI Martin Löcker und Dipl.-Ök. Patric Thate erhalten einen variablen Leistungsbonus nach dem obigen Schema, jedoch maximal € 200.000,00 brutto jährlich. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder DI Claus Stadler und Mag. Michael Wurzinger erhielten für das Jahr 2017 einen variablen Leistungsbonus mit einem Betrag von € 200.000,00 bzw. € 300.000,00 brutto. Mag. Michael Wurzinger erhielt darüber hinaus eine Einmalzahlung von € 200.000,00.

**Long-Term-Incentive-Programm für Führungskräfte:** UBM hat 2017 ein Aktienoptionsprogramm für leitende Angestellte und den Vorstand aufgelegt. Dabei war von den Berechtigten ein Eigeninvestment in UBM-Aktien spätestens zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionen zu erbringen. Dieses Eigeninvestment muss bis zu einer allfälligen Ausübung der Optionen ununterbrochen von den am Optionsprogramm teilnehmenden Personen gehalten und bei Ausübung nachgewiesen werden. Für je eine Eigeninvestmentaktie werden fünf Aktienoptionen zu einem Ausübungspreis von € 36,33 pro Aktie eingeräumt. Die Optionen können im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 26. Oktober 2020 oder im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 26. Oktober 2021 ausgeübt werden, wenn (i) der

ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der UBM im Zeitraum vom 2. September 2019 bis zum 31. August 2020 an zumindest fünfzehn aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest € 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung zu Nettoverschuldung zum 31. Dezember 2019 höchstens 1:2,40 oder darunter beträgt.

**Pensionsregelungen:** Für einzelne Vorstandsmitglieder wird jährlich in eine Pensionskasse eingezahlt. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Lebensalter.

**D&O-Versicherung:** Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine D&O Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen wird.

**Grundsätze der Vergütungspolitik bei wesentlichen Tochtergesellschaften:** Auch die Vergütung der Organe der wesentlichen Tochtergesellschaften setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Zusätzlich werden Nebenleistungen in Form von Sachbezügen (Dienstwagennutzung, Telefon, Reisespesen) vergütet.

#### Vergütung der Vorstandsmitglieder 2017 (in €)

| Name                                | Gehaltsbezug | Variable Vergütung <sup>1</sup> | Sachbezüge | Pensionskasse/<br>Mitarbeitervorsorge | Gesamt     |
|-------------------------------------|--------------|---------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|
| Mag. Thomas G. Winkler              | 450.000,00   | 300.000,00                      | 11.520,00  | 9.737,92                              | 771.257,92 |
| DI Martin Löcker                    | 300.000,00   | 200.000,00                      | 11.520,00  | 17.634,21                             | 529.154,21 |
| Dipl.-Ök. Patric Thate <sup>2</sup> | 150.000,00   | 100.000,00                      | 2.936,48   | 2.008,02                              | 254.944,50 |
| DI Claus Stadler                    | 199.999,99   | 200.000,00                      | 5.760,00   | 5.172,16                              | 410.932,15 |
| Mag. Michael Wurzinger              | 291.666,67   | 500.000,00 <sup>3</sup>         | 7.666,06   | 14.218,58                             | 813.551,31 |

<sup>1</sup> voraussichtliche variable Vergütung für 2017, zahlbar in 2018

<sup>2</sup> seit 1.7.2017

<sup>3</sup> € 200.000,00 Sonderprämie und € 300.000,00 Jahresprämie

### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 wurde die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festgesetzt: Es wurde beschlossen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine feste Vergütung von € 25.000,00 pro Jahr, der stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung von € 20.000,00 pro Jahr und den übrigen Mitgliedern eine feste Vergütung von € 15.000,00 pro Jahr zu gewähren. Das Sitzungsgeld wurde mit € 1.000,00 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, erhalten zusätzlich die österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet. Die feste Vergütung ist einmal jährlich, jeweils im Nachhinein binnen vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung, zur Zahlung fällig. Das Sitzungsgeld ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach einer Aufsichtsratssitzung zu zahlen.

Die gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat keine gesonderte Vergütung.

### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder 2017 (in €)

| Name                                               | Fix gewährte Vergütung <sup>1</sup> | Sitzungsgeld |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender) | 25.000,00                           | 5.000,00     |
| DI Iris Ortner (stellvertretende Vorsitzende)      | 20.000,00                           | 5.000,00     |
| MMag. Christian B. Maier                           | 15.000,00                           | 4.000,00     |
| DI Klaus Ortner                                    | 15.000,00                           | 5.000,00     |
| Dr. Ludwig Steinbauer                              | 15.000,00                           | 5.000,00     |
| Mag. Paul Unterluggauer                            | 15.000,00                           | 5.000,00     |
| Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas                      | 15.000,00                           | 4.000,00     |
| Dr. Susanne Weiss                                  | 15.000,00                           | 4.000,00     |

<sup>1</sup> Auszahlung vier Wochen nach ordentlicher Hauptversammlung 2018